

Satzung

der Gemeinde Sande über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung

(unter Berücksichtigung der 1. bis 18. Satzung zur Änderung der Satzung, letzte Änderung vom 09.12.2010)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung und des § 52 des Nds. Straßengesetzes und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Sande folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebührenpflicht

Zur Deckung der Kosten der Straßenreinigung, die aufgrund der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Sande von der Gemeinde Sande durchgeführt wird, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die erstmalige Reinigung der Straße erfolgt.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigung der Straßen eingestellt wird.

(3) Verändert sich die Gebühr infolge einer Änderung der Bemessungsgrundlage (z. B. Änderung der Frontmeter), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung der neuen Gebühr mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.

(4) Wird die Straßenreinigung vorübergehend aus Gründen, die von der Gemeinde Sande nicht zu vertreten sind, unterbrochen, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 3

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer des Grundstückes, das an eine Straße grenzt, die der Straßenreinigung unterliegt. Dem Eigentümer stehen der Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB), Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§§ 1, 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die schriftliche Mitteilung über den Übergang auf einen neuen Gebührenpflichtigen versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Sande entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 4

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 5

Bemessungsgrundlage

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten der umlagepflichtigen Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung, auf Billigkeitsmaßnahmen sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Sande. Der Anteil des öffentlichen Interesses wird auf 25 v.H. festgesetzt.

(2) Die Gebühr wird berechnet nach der Zahl der Frontmeter, mit denen das Grundstück an eine öffentliche Straße grenzt, die der Straßenreinigung unterliegt.

(3) Die Frontmeter werden auf volle Meter abgerundet. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Straßenecken werden die Frontmeter vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinie gerechnet.

(4) Die Frontmeter werden nach den amtlichen Katasterzeichnungen maßstabsgerecht ermittelt. Zwischenzeitliche Grundstücksteilungen sind zu berücksichtigen.

(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet.

§ 6

Höhe der Gebühr

Die Gebühr beträgt pro Meter Grundstücksbreite bei wöchentlich einmaliger Reinigung jährlich 0,96 €.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid geltend gemacht. Beträge bis 25,-- Euro sind am 15.02., Beträge über 25,-- Euro am 15.02. und am 15.08. zu gleichen Bruchteilen fällig.

Für die bei Bekanntgabe des Bescheides bereits abgelaufenen Bemessungszeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(2) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben festgesetzt werden.

§ 8

Auskunftspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an dem Grundstück ist von dem Veräußerer und von dem Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde auf Antrag Stundung, Ratenzahlung oder Erlass gewähren. § 131 AO gilt entsprechend.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Sande, den 9. Oktober 1975

Gemeinde Sande

Günther
Bürgermeister

Pichert
Gemeindedirektor

1. Satzungsänderung (§ 6) gültig ab 01.01.1979
2. Satzungsänderung (§ 6) gültig ab 01.01.1981
3. Satzungsänderung (§ 6) gültig ab 01.01.1983
4. Satzungsänderung (§ 6) gültig ab 01.01.1984
5. Satzungsänderung (§ 6) gültig ab 01.01.1987
6. Satzungsänderung (§ 6) gültig ab 01.01.1990
7. Satzungsänderung (§ 6) gültig ab 01.01.1992
8. Satzungsänderung (§ 6) gültig ab 01.01.1993
9. Satzungsänderung (§ 6) gültig ab 01.01.1994
10. Satzungsänderung (§ 6) gültig ab 01.01.1996
11. Satzungsänderung (§ 6) gültig ab 01.01.1997
12. Satzungsänderung (§ 6) gültig ab 01.01.2001
- Euro-Anpassungssatzung (§ 7) gültig ab 01.01.2002
13. Satzungsänderung (§ 5) gültig ab 01.01.2003
14. Satzungsänderung (§ 6) gültig ab 01.01.2006
15. Satzungsänderung (§ 6) gültig ab 01.01.2007
16. Satzungsänderung (§ 6) gültig ab 01.01.2008
17. Satzungsänderung (§ 6) gültig ab 01.01.2010
18. Satzungsänderung (§ 6) gültig ab 01.01.2011